

Fachzeitschriften > AW-Prax > 2017 > AW-Prax 03/2017 > Beiträge · Aufsätze · Berichte > Die Catch-all-Kontrollen für nichtgelistete Güter in der EU

## Die Catch-all-Kontrollen für nichtgelistete Güter in der EU

### *Inhalt und Anwendungsbereich der Catch-all-Regelungen – Strategien zum richtigen Umgang*



Von Dr. Philip Haellmigk, LL.M. Kanzlei HAELLMIGK, München

Um die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und Raketenprogrammen in kritischen Ländern effektiv zu unterbinden, ist es für die internationale Gemeinschaft unabdingbar, auch nichtgelistete, gleichwohl eventuell sensible Güter zu kontrollieren. Der Lösungsansatz besteht darin, die Endverwendung und den Endverwender des Exportguts in den Fokus der Prüfung zu rücken. Seit Beginn der 1990er Jahre sind die sogenannten Catch-all-Kontrollen Bestandteil der internationalen Exportkontrolle. Die EU führte 1995 zum ersten Mal Catch-all-Regelungen ein. Sie bilden seitdem die gesetzliche und behördliche Grundlage für eine erforderliche Genehmigung eines EU-Mitgliedstaats für den Export nichtgelisteter Güter, sofern es Anhaltspunkte gibt, dass diese Güter für bestimmte kritische Verwendungszwecke eingesetzt werden sollen. Unternehmen, die von der EU aus Exportgeschäfte betreiben, bereiten die Catch-all-Kontrollen häufig Probleme, da die Regelungen aufgrund ihrer vagen Formulierungen nicht eindeutig sind und somit Spielraum für Interpretationen lassen. Darüber hinaus existieren sowohl europäische als auch nationale Kontrollen, da jeder EU-Mitgliedstaat ergänzend eigene Kontrollen festlegen kann. Daher besteht vielfach Unsicherheit, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Unternehmen verpflichtet sind, verdachtsunabhängig Prüfungen durchzuführen oder zumindest Anhaltspunkten nachzugehen, die auf eine mögliche kritische Verwendung hinweisen. Dieser Beitrag stellt Inhalt und Anwendungsbereich der Catch-all-Kontrollen in der EU dar und untersucht, welche unternehmerischen Maßnahmen getroffen werden können, um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden.

### INHALT

- Catch-all-Kontrollen in der Dual-use-Verordnung

- Voraussetzung: Kritische Endverwendung
- Voraussetzung: Kenntnis der kritischen Verwendung
- Wann ist einem Exportunternehmen der kritische Verwendungszweck des Endkunden bekannt?
- Keine Änderung durch den aktuellen Reformvorschlag der Dual-use-Verordnung
- Catch-all-Kontrollen in den nationalen Rechtsordnungen
- Strategien zur Umsetzung der Catch-all-Kontrollen in die innerbetriebliche Exportkontrolle
  - Notwendigkeit von internen Catch-all-Kontrolllisten
- Besondere Herausforderungen für internationale Unternehmen
- Inhalt einer internen Catch-all-Kontrollliste
- Fazit/Ausblick

### **Die Catch-all-Regelung in der Dual-use-Verordnung**

Art. 4 der Dual-use-Verordnung ((EG) Nr. 428/2009) enthält die europäische Catch-all-Regelung. Sie erlaubt den EU-Mitgliedstaaten, Genehmigungspflichten für den Export nicht gelisteter Güter (d.h. nicht gelistet in Anhang I der EG Dual-use-Verordnung) festzulegen. Hierfür müssen zwei Voraussetzungen erfüllt werden: Kritische Endverwendung und Kenntnis der kritischen Endverwendung.

#### **Voraussetzung: Kritische Endverwendung**

Art. 4 der Dual-use-Verordnung legt drei kritische Endverwendungsszenarien fest.

Nach dieser Vorschrift kann eine Genehmigungspflicht für den Export von nichtgelisteten Gütern ins außereuropäische Ausland festgelegt werden, wenn diese ganz oder teilweise verwendet werden oder verwendet werden können:

- im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen und entsprechenden Flugkörpern;
- für militärische Zwecke, sofern das Käufer- oder Bestimmungsland einem EU-, OSZE- oder UN-Embargo unterworfen ist;
- als Bestandteil von Militärgütern, die zuvor illegal aus dem Gebiet des betreffenden EU-Mitgliedstaats exportiert wurden (Art. 4 Abs. 1–3 der Dual-use-Verordnung).

Die gesetzgeberische Absicht ist klar: Art. 4 Abs. 1 und 2 der Dual-use-Verordnung bezwecken, die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen sowie die militärische Aufrüstung von Ländern, gegen die ein Waffembargo verhängt worden ist, zu verhindern. Mit Art. 4 Abs. 3 der Dual-use-Verordnung will der Gesetzgeber verhindern, dass kritische Länder Ersatzteile für Militärgüter erhalten, die sie unter Verletzung exportkontrollrechtlicher Vorschriften bezogen haben.

#### **Voraussetzung: Kenntnis der kritischen Verwendung**

Die Umsetzung dieser Catch-all-Kontrollen erfolgt auf zwei Ebenen:

Sofern die nationalen Genehmigungsbehörden Informationen haben, dass die betreffenden nichtgelisteten Güter für die in Art. 4 Abs. 1–3 der Dual-use-Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder sein können, informieren sie den Exporteur, dass der beabsichtigte Export eine Genehmigung erfordert.

Jedoch entlässt Art. 4 der Dual-use-Verordnung den Exporteur nicht aus seiner persönlichen Verantwortung für die Rechtmäßigkeit seiner Exportgeschäfte. Ist dem Exporteur selbst bekannt, dass sein nichtgelistetes Gut für einen der aufgeführten kritischen Verwendungszwecke bestimmt ist, muss er die nationale Genehmigungsbehörde hierüber informieren (Art. 4 Abs. 4 der Dual-use-Verordnung). Die Behörde entscheidet dann darüber, ob der beabsichtigte Export genehmigungspflichtig und -fähig ist.

Für die Exportunternehmen ist letztere Situation in der Praxis deutlich problematischer.

Denn es stellt sich die Frage, ab welchem Zeitpunkt den Exportunternehmen bekannt ist, dass der Endverwender das Gut für die kritischen Zwecke zu nutzen beabsichtigt.

Ist der Exporteur verpflichtet, eigeninitiativ – ohne konkrete Anhaltspunkte – Nachforschungen über einen möglichen verbotenen Verwendungszweck anzustellen? Oder ist es ausreichend, erst dann (Nach-)Prüfungen durchzuführen, wenn ihm Informationen vorliegen, die auf die Absicht einer verbotenen Verwendung hinweisen?

Erschwerend kommt hinzu, dass der EU-Gesetzgeber bislang auf nähere Erläuterungen der Voraussetzung „Kenntnis des Exporteurs über den kritischen Verwendungszweck“ und konkretisierende Handlungsanweisungen zum Inhalt und Umfang der erforderlichen Catch-all-Prüfungsmaßnahmen verzichtet hat (und diese Hilfen wohl auch in Zukunft nicht bereitstellen wird; siehe unten).

Einige nationale Genehmigungsbehörden wie das BAFA in Deutschland oder auch das Department of Business, Innovation and Skills (Export Control Organisation) in England stellen den Unternehmen zumindest (unverbindliche) Erläuterungen und Hinweise zum besseren Verständnis der Catch-all-Kontrollen zur Verfügung.

### **Wann ist einem Exportunternehmen der kritische Verwendungszweck des Endkunden bekannt?**

Nach hiesigem Verständnis bedeutet der Begriff „bekannt sein“ im Sinne des Art. 4 Abs. 4 der Dual-use-Verordnung positive Kenntnis von der kritischen Verwendungsabsicht.

Art. 4 Abs. 4 der Dual-use-Verordnung fordert nicht, dass der Exporteur bei jeder Lieferung eines nichtgelisteten Guts das Risiko einer kritischen Verwendung berücksichtigen muss. Der Exporteur ist nicht verpflichtet, dieses Risiko von vornherein auszuschließen und zu diesem Zweck von sich aus Nachforschungen zu betreiben.

Eine Nachforschungspflicht besteht jedoch dann, wenn dem Exporteur konkrete Informationen vorliegen, die auf eine verbotene Verwendung hinweisen. Der Exporteur ist dann verpflichtet, die ihm vorliegenden Informationen auszuwerten, die er und sein Unternehmen (d.h. alle mit dem Export befassten Mitarbeiter) zum Thema „Verwendung durch den Endkunden“ haben. Ein Ignorieren von konkreten Anhaltspunkten ist also unzulässig.

Die Informationen können sich dabei auf das Exportgut als solches beziehen, indem sie Hinweise auf dessen mögliche Verwendung geben. Beispiel: Das nichtgelistete Gut weist technische Eigenschaften oder Parameter auf, die für Massenvernichtungswaffen wesentlich oder erforderlich sind. Darüber hinaus können Informationen

relevant sein, die der (End-)Kunde dem Exporteur mitteilt oder die sich aus der Korrespondenz mit dem (End-)Kunden ergeben. Beispiel: Der Endkunde verlangt Leistungsgarantien, die nur im Zusammenhang mit einer militärischen Nutzung Sinn ergeben.

### **Keine Änderung durch den aktuellen Reformvorschlag der Dual-use-Verordnung**

Das Catch-all-Kontrollkonzept der EU stößt in der europäischen Industrie auf viel Kritik, da solche Regelungen naturgemäß weniger präzise und bestimmt sind als güter- oder länderbezogene Kontrollen. Die damit einhergehende Rechtsunsicherheit geht zu Lasten der Unternehmen. Darüber hinaus sind Catch-all-Kontrollen – je allgemeiner formuliert, umso mehr – nur schwer in die täglichen Exportprozesse zu integrieren, insbesondere dann, wenn aufgrund des Exportvolumens automatisierte Abläufe vorgesehen sind.

Gleichwohl wird die EU (wie auch die internationale Gemeinschaft) ihre Catch-all-Politik fortsetzen. In ihrem aktuellen Vorschlag zur Reform der Dual-use-Verordnung aus September 2016 (2016/0295 (COD)) weitet die Europäische Kommission die Catch-all-Kontrollen aus. Nunmehr sollen – in Ergänzung zu den bestehenden kritischen Endverwendungen – auch dann Unterrichts- bzw. Genehmigungspflichten bestehen, wenn das Exportgut für Menschenrechtsverletzungen oder für terroristische Handlungen bestimmt ist oder sein könnte.

Diese Ergänzungen sind Ausdruck der von der Europäischen Kommission angestrebten konzeptionellen und inhaltlichen Modernisierung der Dual-use-Verordnung. Die im Vorfeld des Entwurfsvorschlags diskutierte Option, die Dual-use-Verordnung inhaltlich nicht zu verändern, sondern den Unternehmen vielmehr eine praktische Hilfestellung bei der Anwendung und Umsetzung der bestehenden Regelungen in Form von Leitlinien und Handlungsanweisungen zu geben, wurde nicht weiter verfolgt.

### **Catch-all-Kontrollen in den nationalen Rechtsordnungen**

In Ergänzung zu den Catch-all-Kontrollen auf europäischer Ebene müssen Exportunternehmen in der EU auch nationale Catch-all-Regelungen beachten.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 der Dual-use-Verordnung können die EU-Mitgliedstaaten aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aus Menschenrechtserwägungen den Export untersagen oder Genehmigungspflichten für den Export von nichtgelisteten Gütern vorsehen. Diese Vorschrift ist die gesetzliche Grundlage für nationale Catch-all-Kontrollen (wie auch für die Listung nationaler Dual-use-Güter, vgl. Abschnitt B der Ausfuhrliste). Die EU-Mitgliedstaaten haben hiervon bislang nur vereinzelt Gebrauch gemacht. Hierzu zählt vor allem Deutschland (zum Teil auch England mit Blick auf den innereuropäischen Export mit Endbestimmung im außereuropäischen Ausland).

Gemäß § 9 Abs. 1 und 2 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) bedarf der Export eines nichtgelisteten Guts von Deutschland aus auch dann der Genehmigung, wenn

- das Gut für die Errichtung oder den Betrieb einer Anlage für kerntechnische Zwecke im Sinne der Kategorie 0 des Anhangs I der Dual-use-Verordnung (kerntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstung) oder zum Einbau in eine solche Anlage bestimmt ist oder bestimmt sein kann und
- das Bestimmungsland Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan oder Syrien ist.

Ab welchem Zeitpunkt eine Genehmigungspflicht ausgelöst wird, ist analog zur Catch-all-Regelung der Dual-use-Verordnung geregelt. Entweder die Genehmigungsbehörde (BAFA) hat Anhaltspunkte hinsichtlich der kritischen Verwendungsabsicht und des Bestimmungslands und informiert den Exporteur hierüber oder dem Exporteur selbst sind diese Umstände bekannt (§ 9 Abs. 2 AWV). Wie bei der Catch-all-Regelung in Art. 4

Abs. 4 der Dual-use-Verordnung ist der Exporteur erst dann zur Unterrichtung des BAFA verpflichtet, wenn er positive Kenntnis über die kritische Verwendungsabsicht und das Bestimmungsland hat. Es gibt keine Pflicht, ohne konkreten Anlass den Export auf eine solche Verwendungsabsicht zu überprüfen. Liegen dem Exporteur allerdings konkrete Informationen vor, die auf eine derartige kritische Verwendung hinweisen, muss er diesen Informationen auch nachgehen und diese bewerten.

### **Strategien zur Umsetzung der Catch-all-Kontrollen in die innerbetriebliche Exportkontrolle**

Naturgemäß erlangt der Exporteur (wie auch die Genehmigungsbehörden) erst dann absolute Sicherheit hinsichtlich der beabsichtigten Verwendung des Exportguts, wenn der Exporteur das Gut tatsächlich zu nutzen beginnt. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die Verwendung zu einem gewissen Grad ungewiss. Um dieses Risiko zu minimieren, fordern die europäischen und nationalen Exportkontrollsysteme, dass der Exporteur im Vorfeld des Exports die angemessenen und zumutbaren Maßnahmen ergreift, um das zu diesem Zeitpunkt mögliche Maximum an Sicherheit hinsichtlich der Verwendungsabsicht seines (End-)Kunden zu erreichen. Hierin kommt der allgemeine Gedanke der Exportkontrolle zum Ausdruck, dass die Exportkontroll-Compliance maßgeblich von der Eigenverantwortung des Exporteurs getragen wird. Nach dem oben dargelegten Verständnis der europäischen und nationalen Exportkontrolle genügt der Exporteur diesen Anforderungen, wenn er die ihm zum Verwendungszweck vorliegenden Informationen sorgfältig auswertet. Ergibt die Auswertung Hinweise auf einen kritischen Verwendungszweck, muss er die Genehmigungsbehörde unterrichten.

### **Notwendigkeit von internen Catch-all-Kontrolllisten**

Der EU-Gesetzgeber wie auch die nationalen Gesetzgeber geben den Unternehmen keine verbindlichen Regelungen oder Anweisungen an die Hand, wie und in welchem Umfang die Catch-all-Kontrollen im Rahmen der innerbetrieblichen Exportkontrolle durchgeführt werden müssen. Daher obliegt es den Unternehmen selbst, ihre Kontrollmaßnahmen zu definieren und festzulegen.

Die Unternehmen sollten ihren mit dem Export befassten Abteilungen (Vertrieb, Technik, Logistik) daher detaillierte Handlungsanweisungen zur Verfügung stellen, wie die Umsetzung der Catch-all-Kontrollen im täglichen Exportgeschäft zu erfolgen hat. Werden derartige interne Vorgaben nicht bereitgestellt und kommt es zu einem Verstoß gegen die Catch-all-Regelungen, werden die Verfolgungsbehörden das Fehlen derartiger Handlungsanweisungen als (Haupt-)Ursache für die Verfehlung und damit zugleich als Nachweis eines unzulänglichen Internal Compliance-Programms des Unternehmens werten. Infolgedessen kann nicht nur der Verstoß als solches, sondern auch die dadurch indizierte unzureichende Exportkontrollaufsicht durch die Geschäftsleitung sanktioniert werden.

Die internen Catch-all-Prüfungsanweisungen sollten eine Liste von Kriterien enthalten, die mit den Informationen des Unternehmens zum jeweiligen Export mit besonderem Fokus auf die Endverwendung und den (End-)Kunden abzugleichen sind. Um die Prüfung dieser Kriterien möglichst reibungslos in die täglichen Exportabwicklungsprozesse zu integrieren, ist dabei insbesondere darauf zu achten, dass die einzelnen Prüfungspunkte so einfach wie eindeutig formuliert und damit anwenderfreundlich sind. Weiterhin sollten die jeweiligen Catch-all-Prüfungen sowie ihre Prüfungsergebnisse dokumentiert und archiviert werden. Auf dieser Grundlage kann eine interne Datenbank mit allen kritischen Exporten nichtgelisteter Güter eingerichtet werden, die die Exportmitarbeiter als Referenz für zukünftige Exporte heranziehen können (der gleiche Ansatz findet sich im Vorschlag der Europäischen Kommission zur Reform der Dual-use-Verordnung (2016/0295 (COD)): dort plädiert sie für eine zentrale Catch-all-Datenbank für die nationalen Genehmigungsbehörden, um eine einheitliche behördliche Anwendung der Catch-all-Kontrollen innerhalb der EU zu gewährleisten). Zugleich ist die Einrichtung einer solchen internen Catch-all-Datenbank auch Ausdruck und Nachweis der Compliance-Bemühungen des Unternehmens im Falle von externen Untersuchungen.

Schließlich sollte die Geschäftsleitung die interne Catch-all-Kontrollliste mit Erläuterungen zu ihrem Hintergrund, ihrer Notwendigkeit und Zielsetzung versehen. Dabei ist den Exportmitarbeitern insbesondere zu verdeutlichen, dass die Catch-all-Kontrollliste ein verbindliches Regelwerk des Unternehmens ist, das für jedes Exportgeschäft mit nichtgelisteten Gütern außerhalb der EU gilt und beachtet werden muss.

### **Besondere Herausforderungen für internationale Unternehmen**

Die Catch-all-Kontrollen in der EU stellen insbesondere international operierende Unternehmen mit (Tochter-)Gesellschaften im Ausland vor besondere Herausforderungen. Dies gilt vor allem dann, wenn an einem Exportgeschäft mehrere ausländische Gesellschaften des Unternehmens beteiligt sind.

Ein Lösungsansatz könnte sein, für jedes involvierte Land eine individuelle Catch-all-Kontrollliste zu erstellen. Neben dem hohen organisatorischen und administrativen Aufwand, unterschiedliche Catch-all-Kontrolllisten zu erstellen und in die Exportprozesse zu implementieren, erweist sich dieses Vorgehen aber gerade bei internen Lieferketten als problematisch.

Beispiel: Ein internationaler Konzern mit Hauptsitz in Holland produziert und verkauft gehärteten Stahl ins außereuropäische Ausland, der auch für die Herstellung von Massenvernichtungswaffen eingesetzt werden kann. Die Tochtergesellschaft in Italien, die als reine Vertriebsgesellschaft tätig ist, erhält den Lieferauftrag eines neuen Kunden mit Sitz in den Vereinigten Arabischen Emiraten. Sie wendet sich daraufhin an die Tochtergesellschaft in Deutschland, wo der Stahl produziert wird und bittet um Lieferung des angefragten Stahls. Da der Kunde die Ware kurzfristig erhalten möchte, soll die erste Ladung direkt von Deutschland aus an den Kunden, die restlichen Ladungen dann via Italien in die Vereinigten Arabischen Emirate exportiert werden. Welche der verschiedenen unternehmensinternen Catch-all-Kontrolllisten muss nun geprüft werden: Die deutsche, italienische oder auch holländische Prüfliste? Wer ist unternehmensintern für die Prüfung und anschließende Freigabe der Lieferung verantwortlich – die italienische oder deutsche Tochtergesellschaft oder auch die holländische Muttergesellschaft?

Hinzu kommt, dass ein solches Vorgehen die Exportmitarbeiter unter Umständen dazu animieren könnte, die Lieferroute allein danach auszusuchen, wo die geringsten Catch-all-Kontrollanforderungen existieren. Aus Sicht der (Verfolgungs-)Behörden könnte dies aber als eine unzulässige Umgehung nationaler Catch-all-Kontrollen gewertet werden, indem das Land als „Ausliefer“-Land gewählt wird, in dem keine nationalen Catch-all-Kontrollen bestehen oder diese einen geringeren Umfang als die anderen Länder aufweisen oder die behördliche (Genehmigungs-)Praxis weniger restriktiv ausfällt.

Daher erscheint es sinnvoll, wenn internationale Unternehmen mit Tochtergesellschaften im Ausland sinnvollerweise nur eine interne Catch-all-Kontrollliste für den Export nichtgelisteter Güter außerhalb der EU etablieren. Dabei sollte diese Prüfliste stets Anwendung finden, unabhängig davon, ob das Gut aus der EU an den (End-)Kunden oder via einer Tochtergesellschaft außerhalb der EU geliefert wird.

### **Inhalt einer internen Catch-all-Kontrollliste**

Eine allgemein gültige Catch-all-Kontrollliste, die von jedem Unternehmen unterschiedslos genutzt werden kann, gibt es selbstverständlich nicht. Ihr Inhalt und ihre Ausgestaltung hängt maßgeblich von unternehmensspezifischen Faktoren ab wie beispielsweise Geschäftsfelder, Kunden, Produkte und belieferte Länder.

Gleichwohl gibt es Prüfungskriterien, die eine Catch-all-Kontrollliste stets enthalten sollte. Erfahrungsgemäß lässt sich anhand dieser Kriterien das Risiko des Verstoßes gegen Catch-all-Kontrollen mindern. Sollte es

trotz Anwendung dieser Prüfliste dennoch zu Verfehlungen gekommen sein und Ermittlungen gegen das Unternehmen eingeleitet werden, bietet diese Liste eine gute Ausgangslage, um den Vorwurf des vorsätzlichen oder fahrlässigen Handelns zu entkräften.

Zu den wesentlichsten Prüfungskriterien zählen:

- Stammt der Kunde aus der oder weist einen Bezug zur Rüstungsbranche auf (einschließlich Zulieferer und Teilhersteller)?
- Befindet sich der Sitz des Kunden, unabhängig davon, ob er aus der Rüstungsbranche stammt oder einen Bezug hierzu aufweist, in einem Waffembargoland?
- Beabsichtigt der Kunde, das Gut an einen Endkunden weiterzuliefern, der aus der Rüstungsbranche stammt oder einen Bezug hierzu aufweist?
- Stammt der Kunde aus der oder weist einen Bezug zur ABC-Waffenindustrie auf (einschließlich Zulieferer und Teilhersteller)?
- Beabsichtigt der Kunde, das Gut an einen Endkunden weiterzuliefern, der aus der ABC-Waffenindustrie stammt oder einen Bezug hierzu aufweist?
- Stammt der Kunde aus der zivilen Nukleartechnik-Industrie oder weist einen Bezug hierzu auf (einschließlich Zulieferer und Teilhersteller)?
- Beabsichtigt der Kunde, das Gut an einen Endkunden weiterzuliefern, der aus der zivilen Nukleartechnik-Industrie stammt oder einen Bezug hierzu aufweist?
- Ist das Kundenverhalten ungewöhnlich (Beispiel: Identität nicht eindeutig, ungewöhnliche E-Mail-Adresse, keine Nennung in Suchmaschinen, keine Eintragung in Handelsregister, ungewöhnliche Vertraulichkeitsbitte)?
- Ist der Kundenauftrag ungewöhnlich (Beispiel: ungewöhnliche Bestellmenge oder Verpackungs- und Kennzeichnungsanfrage, unübliche Transitroute oder ungewöhnliche Zahlungsbedingungen)?

Sofern das Unternehmen anhand dieser Prüfungskriterien konkrete Anhaltspunkte für eine kritische Verwendung hat oder weitere Hinweise durch Nachforschungen erhält, sollte es – neben der Unterrichtung der Genehmigungsbehörde – diese Informationen in einer Datenbank sammeln und unternehmensintern allen Beteiligten einschließlich seiner Tochter-/Schwestergesellschaften zur Verfügung stellen, um die Identifizierung zukünftiger kritischer Exporte zu erleichtern (siehe oben).

### **Fazit/Ausblick**

Catch-all-Kontrollen sind ein integraler Bestandteil der europäischen Exportkontrolle. Die Internal Compliance-Programme der Unternehmen müssen die Catch-all-Kontrollen daher angemessen widerspiegeln. Hierzu sollte den Exportmitarbeitern eine interne Catch-all-Kontrollliste mit Prüfkriterien bereitgestellt werden.

Zu beachten ist, dass der EU-Gesetzgeber der verwendungsbezogenen Exportkontrolle in Zukunft eine noch größere Rolle beimessen wird. So schlägt die Europäische Kommission in ihrem aktuellem Entwurf einer neuen Dual-use-Verordnung vor, dass die bestehenden Catch-all-Kontrollen um die kritische Verwendung „Menschenrechtsverletzungen“ und „terroristische Handlungen“, erweitert werden.

Unbestritten ist – wie auch die Europäische Kommission einräumt –, dass die Einführung neuer Catch-all-Regelungen zu einem erhöhten Prüfungsaufwand und zu neuen administrativen Herausforderungen für die Unternehmen führen wird. Die Bedeutung der Catch-all-Kontrollen für die innerbetriebliche Exportkontrolle wird also weiter steigen. Darauf sollten sich die Unternehmen einstellen.

**Quellen und weiterführende Hinweise:**

- Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council setting up a Union regime for the control of exports, transfer, brokering, technical assistance and transit of dual-use items (recast) – 2016/0295(COD)
- Impact Assessment – Report on the EU Export Control Policy Review accompanying the document Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council setting up a Union regime for the control of exports, transfer, brokering, technical assistance and transit of dual-use items (recast) – SWD/2016/0315 final – 2016/0295 (COD)